

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil

Reglement über den schulärztlichen Dienst der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil (inkl. Bergschule Brunnersberg)

vom 11. Januar 2001

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	Seite	1	
II. Organisation und Aufsicht	Seiten	1	und 2
III. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung	Seiten	2	und 3
IV. Mitwirkung des schulärztlichen Dienstes	Seiten	3	und 4
V. Besondere Massnahmen	Seite	4	
VI. Finanzielles	Seite	4	
VII. Schlussbestimmungen	Seite	4	

Der Einwohnergemeinderat –

gestützt auf § 16 Abs. 2 des Volksschulgesetzes, §§ 3 und 42 Abs. 2 der Gemeindeordnung sowie gestützt auf die Schulordnung der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil –

beschliesst:

I. Allgemeines

- § 1 1 *Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil unterhält für die in Mümliswil-Ramiswil den Kindergarten und die Volksschule besuchenden Kinder – bis längstens 9. Schuljahr, einen unentgeltlichen schulärztlichen Dienst. In den schulärztlichen Dienst sind auch die Schüler und Schülerinnen der Bergschule Brunnersberg eingeschlossen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Bergschule bzw. der ihr angeschlossenen Gemeinden.* Zweck
- 2 *Der schulärztliche Dienst soll die Gesunderhaltung der Schuljugend fördern. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:*
- a) *sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung);*
 - b) *Beratung der Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen;*
 - c) *Beratung von Eltern in gesundheitlichen Belangen;*
 - d) *kollektiv-hygienische Ueberwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen;*
 - e) *regelmässige ärztliche Voruntersuchungen;*
 - f) *Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung zuhanden der Eltern.*

II. Organisation und Aufsicht

- § 2 *Die Schulkommission übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst in der Gemeinde aus. Sie ist zuständig für:* Schulkommission
- a) *Verfügungen betreffend Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen;*
 - b) *Verfügungen von kollektiv-hygienischen Massnahmen;*
 - c) *Behandlung von Beschwerden der Eltern oder Lehrkräften gegen den Schularzt oder die Schulärztin;*
 - d) *Erlass von Weisungen;*
 - e) *Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Schularztes oder der Schulärztin und Berichterstattung an das Departement des Innern.*

- § 3 1 *Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund eines zwischen der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil und des Schularztes bzw. der Schulärztin geschlossenen Vertrages.* Schularzt oder Schulärztin
- 2 *Dem Schularzt oder der Schulärztin ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe der Gemeinde übertragen, und er oder sie übt ein öffentliches Amt aus.*
- 3 *Rechte und Pflichten des Schularztes oder der Schulärztin ergeben sich aus dem kantonalen Recht, dem Anstellungsvertrag sowie aus diesem Reglement.*
- 4 *Der Schularzt oder die Schulärztin untersteht dem ärztlichen Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB).*
- § 4 *Das Departement des Innern/Gesundheitsamt übt die Oberaufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Es kann Weisungen und Empfehlungen erlassen.* Oberaufsicht

III. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

- § 5 1 *Einer ärztlichen Voruntersuchung unterliegen;* Zeitpunkt
- *die sich im 2. Kindergarten befindenden Kinder;*
 - *die Schüler und Schülerinnen der 4. Klasse;*
 - *die von der Lehrerschaft oder sonstwie zugewiesenen Kinder bzw. Schüler und Schülerinnen.*
- 2 *Für Schüler und Schülerinnen der 8. bzw. 9. Klasse soll eine Kurzuntersuchung und ein individuelles Beratungsgespräch erfolgen.*
- 3 *Die Inanspruchnahme des schulärztlichen Dienstes ist freiwillig und bedarf des Einverständnisses der Eltern.*
- § 6 1 *Der Umfang der durchzuführenden Untersuchungen richtet sich nach den Empfehlungen des kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes.* Gegenstand
- 2 *Einschulungsabklärungen richten sich nach der Verordnung über den schulpsychologischen Dienst. Der Schularzt oder die Schulärztin kann auf Antrag an die Schulkommission (durch alle betroffenen Parteien) bei der Beurteilung der Schulreife mit einbezogen werden.*

- § 7 1 *Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen durch den Haus- bzw. Kinderarzt oder durch die Haus- bzw. Kinderärztin oder durch den Schularzt oder die Schulärztin.* Durchführung
- 2 *Zu diesem Zweck orientiert er oder sie die Eltern zu Beginn des entsprechenden Schuljahres. Der betreffende Lehrer, die betreffende Lehrerin ist für das Organisatorische zuständig.*
- 3 *Die Eltern erhalten vom schulärztlichen Dienst einen Fragebogen über den Gesundheitszustand und eine persönliche Kontrollkarte für ihr Kind, die in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen sind.*
- 4 *Falls die Eltern ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies vom Schularzt oder der Schulärztin festgehalten.*
- § 8 1 *Der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin führt die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung.* Administratives, Kontrolle
- 2 *Der Hausarzt oder die Hausärztin bzw. der Kinderarzt bzw. die Kinderärztin bestätigen die ärztliche Vorsorgeuntersuchung in der persönlichen Kontrollkarte.*
- § 9 1 *Auf der Oberstufe findet nur noch eine Kurzuntersuchung statt, die mit einem Beratungsgespräch ergänzt werden soll.* Ärztliches Gespräch für Jugendliche
- 2 *Ohne ausdrückliches Einverständnis des oder der Jugendlichen darf keine Mitteilung an die Eltern erfolgen.*
- IV. Mitwirkung des schulärztlichen Dienstes**
- § 10 1 *Die Schulärztin /der Schularzt kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, als Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Eltern zugezogen werden.* Veranstaltungen
- 2 *Er oder sie wird in den Gesundheitsunterricht integriert und ist für die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule verantwortlich.*
- 3 *Einzelheiten sind den Empfehlungen des kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes zu entnehmen.*

- § 11 1 *Der Schularzt oder die Schulärztin berät die Behörden.* *Beratung der Behörden*
- 2 *Der Schularzt oder die Schulärztin kann zu den Schulkommissions-sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.*
- § 12 *Die zuständige Behörde kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.* *Weitere Aufgaben*

V. Besondere Massnahmen

- § 13 *Erscheint die Untersuchung durch einen Spezialarzt angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist der Schularzt oder die Schulärztin den Schüler oder die Schülerin, mit Einverständnis der Eltern, an die zuständige Fachperson.* *Besondere Massnahmen*

VI. Finanzielles

- § 14 *Die Kosten für die Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen gehen zu Lasten der Eltern oder der Krankenversicherung der Eltern.* *Leistung der Eltern*
- § 15 1 *Entschädigungen der schulärztlichen Leistungen werden aufgrund der gesamten Bestände an den Kindergartenkindern, Schülern und Schülerinnen berechnet. Als Stichtag gilt der Beginn des Schuljahres. Es können auch andere Entschädigungsarten festgelegt werden.* *Honorierung*
- 2 *Die Entschädigung wird im Anstellungsvertrag geregelt.*

VII. Schlussbestimmungen

- § 16 *Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes treten alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse ausser Kraft.* *Aufhebung bisherigen Rechts*
- § 17 *Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. August 2000 in Kraft.* *Inkrafttreten*

Vom Gemeinderat beschlossen am 11. Januar 2001

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

11. Dezember 2002